



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Police cantonale

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Kantonspolizei



Bewilligung für temporäre Strassensperrung und Signalisation

Eingesehen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01), insbesondere Art. 3, Stand am 1. April 2025;

Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), insbesondere Art. 107, Stand am 1. Juli 2025;

Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 12. Juni 2025 (AGSVG, SGS 741.1), insbesondere Art. 21, Stand am 1. November 2025;

Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG, SGS 725.1), insbesondere Art. 138, 139 und 235, Stand am 1. Januar 2025;

Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 16.02.2022 (SGS/VS 741.100), in Kraft seit 01.01.2022;

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar, SGS 173.8), Stand am 1. Januar 2025;

Beschluss zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten vom 02. November 2016 (SGS/VS 801.110);

Die Vormeinung der Gemeinde;

Die Vormeinung der Dienststelle für Mobilität;

erwägend

dass der Antragsteller am 23.06.2026 ein Gesuch für temporäre Strassensperrung und Signalisation eingereicht hat:

Antragsteller	: Gemeinde Salgesch, durch Lochmatter Beat, Klareinstrasse 1, 3970 Salgesch
Grund	: Weinwanderung Salgesch 2026
Datum	: 12.09.2026 07:00 bis 12.09.2026 14:00
Ort	: Gemeinde Varen, Leuk,
Strecke - Beschreibung	: Leuk: Abzweigung Varen Varen: Ausgangs Varen Salgesch: Sperrung Varenstrasse / Umleitung Weinbergstrasse

e n t s c h e i d e t

die Kantonspolizei

1. Der Antragsteller ist dazu ermächtigt, auf eigenes Risiko die temporäre Signalisation für die Strassensperrung unter folgenden Bedingungen anzubringen:

- a. Unter der Verantwortung des Antragstellers muss die Sperrung / Umleitung korrekt und gemäss den Normen der SSV (Art, Grösse und Beschaffenheit der Signale) ausgeschildert und beleuchtet sein.
 - b. Die öffentlichen Dienste, die Rettungsdienste und die Bevölkerung sind über die Strassensperrung zu informieren;
 - c. Eine Interventionsachse für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen ist ausnahmslos zu gewährleisten;
 - d. Verpflichtung zur Übernahme der eventuellen Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz der Polizeidienste zur Gewährleistung des normalen Ablaufs der Veranstaltung;
 - e. Verpflichtung zur Sicherstellung des Ordnungs-, Park- und Verkehrsdienstes und das Anbringen der Signalisation mit geschultem, dem Wetter und den nächtlichen Bedingungen entsprechend ausgerüstetem Personal;
 - f. Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Anweisungen der Polizeipatrouillen im Gelände;
 - g. Die Kantonspolizei stellt kein Personal zur Verfügung.
 - h. Den Weisungen der Polizeipatrouillen im Gelände ist strikte Folge zu leisten.
 - i. Jegliche Haftung wird von der Kantonspolizei abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr von CHF 150.00 zzgl. einer Spezialgebühr von CHF 8.00 zugunsten des kantonalen Fonds für Gesundheitsförderung erhoben.

Datum 31.07.2026
referenz FR-2026-E433EC / BEAUSI



N. Vuissoz Hptm
Chefin Abteilung Verkehr

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden (Art. 43 Ziff. 2 VVRG).

Kopie an betroffene Gemeinden
Gemeindepolizei
Kantonale Kommission für Strassensignalisation
Dienststelle für Mobilität

